

11.08.2023

## **Einladung zum Landesverbandstag 2023 des CCVBaden-Württemberg e.V.**

Liebe Mitglieder des Cheerleading und Cheerperformance Verbandes Baden-Württemberg e.V.,  
hiermit laden wir Euch herzlich zum offiziellen Verbandstag des CCVBaden-Württemberg e.V. ein.

Der Verbandstag findet **am: Sonntag, den 17.09.2023**

**um: 10:00 Uhr**

**im: SVB Sportstätte Paladion  
Silberweg 18  
71034 Böblingen**

statt.

### **Vorläufige Tagesordnung**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Präsidiums
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Präsidiums
5. Beschlüsse
  - 5.1 Satzungsänderung (Satzungssynopse siehe Anhang)
  - 5.2 Beschlussfassung zum Haushalt 2024
6. Beschluss über weitere wirksame Anträge (Antragsfrist laut Satzung beachten)
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Sonstiges

**Wir bitten aus organisatorischen Gründen um Anmeldung für den Verbandstag bis spätestens 10.09.2023 über das CCVD Backoffice.**

Viele Grüße,  
Euer CCVBaden-Württemberg e.V.

Anlage: Synopse zur Satzungsänderung

## Synopse zur Satzungsänderung des CCVBaWü zum Landesverbandstag 2023

An verschiedenen Stellen in der Satzungssynopse wurden die Begriffe „LSB“ oder „Landessportbund“ durch den Begriff „LSV BW“ ersetzt. Sportvereine sind jedoch nicht direkt Mitglied im Landessportverband Baden-Württemberg (LSV BW), sondern in Abhängigkeit des Vereinssitzes Mitglied in einem der drei Sportbünde in Baden-Württemberg.

Die Mitgliedermeldung der Sportvereine erfolgt somit nicht direkt an den LSV BW, sondern an die drei Sportbünde. Der LSV BW fasst die Mitgliedermeldungen bzw. Mitgliederstatistiken aus den drei Sportbünden in konsolidierter Form für Baden-Württemberg zusammen.

ALT Satzung Stand 2020	NEU Satzungsänderung 2023
<p>1.1.7 Der CCVBaWü ist Mitglied im Landessportbund oder vergleichbaren Institutionen oder strebt deren Mitgliedschaft an.</p>	<p>1.1.7 Der CCVBaWü <del>ist Mitglied im Landessportbund oder vergleichbaren Institutionen oder strebt deren Mitgliedschaft an</del> ist Mitglied im vom DOSB anerkannten Spitzenverband, dem Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD e.V.), und strebt die Mitgliedschaft im Landessportverband Baden-Württemberg e.V. (LSV BW), im Württembergischen Landessportbund (WLSB), im Badischen Sportbund Nord (BSB Nord) und im Badischen Sportbund Freiburg (BSB Freiburg) an, deren Satzungen und Ordnungen er in ihrer jeweils gültigen Fassung als bindend anerkennt.</p>
<p>2.1.1 Mitglied im CCVBaWü können Vereine und Abteilungen von Vereinen werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen. Dem CCVBaWü gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.</p>	<p>2.1.1 Mitglied im CCVBaWü können <del>Vereine</del> Sportvereine und Abteilungen von <del>Vereinen</del> Sportvereinen werden, die dessen Ziele fördern und unterstützen. Dem CCVBaWü gehören ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder an.</p>

<p>2.4.1 (c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVBaWü oder CCVD bestehen und die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSB oder vergleichbaren Institutionen unter der Sportart Cheerleading gelistet sind,</p>	<p>2.4.1 (c) auf Stimmberechtigung, sofern keine offenen Zahlungsanforderungen seitens des CCVBaWü oder CCVD bestehen und die Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine <b>nach Aufnahme des CCVBaWü in den jeweiligen regional zuständigen Sportbund des LSV BW dort</b> unter der Sportart Cheerleading gelistet sind,</p>
<p>2.4.2 (i) ihre Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim LSB oder vergleichbaren Institutionen unter der Sportart Cheerleading zu listen.</p>	<p>2.4.2 (i) ihre Einzelmitglieder der Mitgliedsvereine beim <b>LSB jeweils regional zuständigen Sportbund des LSV BW</b> unter der Sportart Cheerleading zu listen.</p>
<p>2.4.4 [...] Die Abweichung der Mitgliederstatistik aus dem CCVD BackOffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesverbänden) zu der Meldestatistik des Landessportbundes (Meldungen der Vereine beim Landessportbund) darf eine Toleranzdifferenz von zehn Prozent nicht über-/unterschreiten. Der CCVD und CCVBaWü sind berechtigt, auf Grund der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner zehn Prozent) im laufenden Jahr Beitragsnachberechnungen dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD und CCVBaWü Sanktionen bis hin zum Ausschluss von Meisterschaften vor. [...]</p>	<p>2.4.4 [...] Die Abweichung der Mitgliederstatistik aus dem CCVD Backoffice (Meldungen der Vereine bei Ihren Landesverbänden) zu der Meldestatistik des <b>Landessportbundes jeweils regional zuständigen Sportbundes des LSV BW</b> (Meldungen der Vereine beim <b>Landessportbund jeweils regional zuständigen Sportbund des LSV BW</b>) darf eine Toleranzdifferenz von zehn Prozent nicht über-/unterschreiten. Der CCVD und CCVBaWü sind berechtigt, auf Grund der beschriebenen Abweichungen (größer/ kleiner zehn Prozent) im laufenden Jahr Beitragsnachberechnungen dem Mitglied in Rechnung zu stellen. Bei grober Täuschung behält sich der CCVD und CCVBaWü Sanktionen bis hin zum Ausschluss von Meisterschaften vor. [...]</p>

<p>2.4.5 Der CCVBaWü hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere der Landessportbund oder vergleichbare Institutionen und der Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Der CCVBaWü hat das Recht, aus diesen Datensätzen Statistiken zu erstellen und zu publizieren.</p>	<p>2.4.5 Der CCVBaWü hat das Recht, Daten seiner Mitglieder bei Bedarf an übergeordnete Verbände weiterzugeben. Hierzu zählen insbesondere der <del>Landessportbund LSV BW</del> bzw. <del>der jeweils regional zuständige Sportbund des LSV BW</del> oder vergleichbare Institutionen und der Cheerleading und Cheerperformance Verband Deutschland e.V. (CCVD). Der CCVBaWü hat das Recht, aus diesen Datensätzen Statistiken zu erstellen und zu publizieren</p>
<p>3.1.1 Organe des CCVBaWü sind: (c) Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü).</p>	<p>3.1.1 Organe des CCVBaWü sind: (c) <del>Vollversammlung</del> <del>Jugend-Landesverbandstag</del> der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü).</p>
<p>3.3.7 Der Jugendreferent wird von der Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.</p>	<p>3.3.7 Der Jugendreferent wird <del>von der Vollversammlung vom</del> <del>Jugend-Landesverbandstag</del> der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü) gewählt. Er bedarf der Bestätigung durch den Landesverbandstag.</p>
<p>3.5.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVBaWü. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Buchhalterisch in Bezug auf die Steuerpflicht und die Geschäftstätigkeit ist die Organisation unselbstständig. Ihr oberstes Organ ist die Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü).</p>	<p>3.5.1 Die Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü) ist eine eigenständige Jugendorganisation im CCVBaWü. Sie führt sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Buchhalterisch in Bezug auf die Steuerpflicht und die Geschäftstätigkeit ist die Organisation unselbstständig. Ihr oberstes Organ ist <del>die Vollversammlung der</del> <del>Jugend-Landesverbandstag</del> der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü).</p>

<p>4.1.2 Bei Auflösung des CCVBaWü oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVBaWü an den Württembergischen Landessportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.</p>	<p>4.1.2 Bei Auflösung des CCVBaWü oder bei Wegfall satzungsgemäßer steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCVBaWü an den <del>Württembergischen Landessportbund e.V.</del> <b>CCVD</b>, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwendet.</p>
<p>4.2.3 Der Jugendreferent wird zum ersten Mal auf der ersten Vollversammlung der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.</p>	<p>4.2.3 Der Jugendreferent wird zum ersten Mal auf <del>der ersten Vollversammlung</del> <b>dem ersten Jugend-Landesverbandstag</b> der Cheerleading und Cheerperformance Jugend Baden-Württemberg (CCJBaWü) gewählt. Bis dahin kann das Präsidium das Amt kommissarisch vergeben.</p>

### Satzungsergänzung:

<p>3.1.3 Die Tagungen der unter 3.1.1 genannten Organe können – sofern dem keine zwingenden gesetzlichen Regelungen entgegenstehen – auch als virtuelle Versammlung einberufen werden, an der die Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können.</p>
--